Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 148.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Dezember 1812., wodurch hypothekarischen Schuldnern Königlicher Kassen, die Zurückzahlung der schuldigen Kapitalien in Staatspapieren gestattet wird.

Da in mehreren Fällen von Grundbesitzern, welche vor dem Jahre 1806. aus Staatskassen gegen hypothekarische Verpfändung ihrer Besitzungen Kapitale angeliehen haben, darauf angetragen worden ist, diese Darlehne jetzt in Staatspapieren nach dem Nennwerthe zurückzahlen zu dürfen; so finde Ich es zweckmäßig, zu Vermeidung des Scheins von Begünstigungen durch Gewährung in einzelnen Fällen Sie hierüber mit einer allgemeinen Bestimmung zu versehen. Ich will daher in Erwägung:

daß das Allgem. Landrecht Theil I. Tit. 16. §. 300 seq. die Kompensation in Privatverhältnissen zwischen Schuldnern und Gläubigern auf eine analoge Art gestattet;

daß dem Edikt vom 4ten Dezember 1809. §. 13. gemäß, die Zurückzahlung solcher Kapitalien in alten Tresorscheinen geschehen darf; daß der Kredit des Staats die Kompensation seiner Forderungen mit seinen Schulden dringend empfiehlt; und daß es in staatswirthschaftlicher Hinsicht von der größten Wichtigkeit ist, die Befreiung des Grundeigenthums von Schulden zu erleichtern,

genehmigen, daß die Zurückzahlung in Staatspapieren in allen Fällen dieser Art angenommen werden darf, in sofern nur

1) die Anleihe wirklich aus einer von Meinen Kassen gegeben worden ist, und
2) das verschuldete Grundstück sich noch im Besitz des ersten Schuldners oder seiner Erben befindet.

Nach diesen Bestimmungen haben Sie in vorkommenden Fällen zu entscheiden. Charlottenburg, den 12ten Dezember 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten Januar 1813.)

(No. 149.) Deklaration wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen. Vom 14ten Januar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns vorgetragen worden, welchergestalt über den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen Zweifel entstanden seyen, Wir zu deren Hebung die hierauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Einleitung §. 10. bis 13, der Verordnung vom 27sten Oktober 1810. über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung, und der Verordnung vom 28sten März 1811. über die Einrichtung der Amtsblätter, zu deklariren geruhet haben, wie folgt:

1. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

2. Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach seiner Erscheinung an allen Orten des Departements bekannt sey. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sich daher niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sey.

3. Hierbei verstehet sich von selbst, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder auf einem ungewöhnlichen Wege, die Gesetzsammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und das insbesondere alle öffentliche Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, in sofern das Gesetz selbst nicht einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Urkundlich ist diese Deklaration von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 14ten Januar 1813.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Kircheisen.

(No. 150.) Verordnung betreffend die Eintragung des fiskalischen Vorrechtes auf die Grundstücke der Kassenoffizianten, Domainenbeamten und anderer öffentlichen Verwalter. Vom 14ten Januar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben auf die zu Unserer unmittelbaren Kenntniß und Entscheidung gelangte Anfrage:

ob außer der speziell bestellten Amtskaution eines Kassenoffizianten, Domainenbeamten ꝛc. auch noch die Eintragung des fiskalischen Vorrechts auf dessen Grundstücke, falls er dergleichen besitzt, erforderlich sey?

und in Erwägung:

daß es weder billig noch zweckmäßig ist, jemanden mit Bestellung überflüssiger Sicherheit zu beschweren und die freie Verfügung über das Privateigenthum mehr, als nothwendig ist, zu beschränken,

beschlossen, Unsere Deklaration vom 15ten April 1803 folgendermaaßen näher zu bestimmen und, wie hiermit geschieht, zu verordnen:

§. 1. Wenn von einem fiskalischen Kassenbedienten, Domainenbeamten, Pächter, Faktor oder andern Verwalter öffentlicher Güter und Staatseinkünfte eine spezielle, auf eine bestimmte Summe gerichtete Amtskaution, es sey mit Staatspapieren, oder auf andere gesetzlich zureichende Art, einmal bestellt und angenommen ist; so soll es dabey gelassen und die allgemeine Eintragung der fiskalischen Rechte auf dessen, vor oder während seiner Dienstzeit erworbene Grundstücke und diesen gleich zu achtende Gerechtigkeit im Hypothekenbuche nicht weiter verlangt werden.

§. 2. Die solchen Beamten und Verwaltern und deren Vorgesetzten, ingleichen den hypothekbuchführenden Behörden, durch die Deklaration vom 18ten April 1803. §. 3. 5. 7. aufgelegte Verpflichtungen, finden daher in dem vorstehenden, im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung bemerkten Falle, keine Anwendung.

§. 3. Wenn hingegen von einem der benannten Beamten und Verwalter entweder keine spezielle Kaution bestellt, oder auch solche wirklich geleistet, die fiskalischen Vorrechte aber in dem einen oder dem andern Falle auf die Immobilien desselben schon allgemein eingetragen sind; so behält diese Eintragung so lange ihre Kraft und Wirksamkeit, bis deren Löschung von der vorgesetzten Amtsbehörde ausdrücklich bewilliget und in dem Hypothekenbuche vollzogen ist. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks muß sich

sich deshalb an die vorgesetzte Finanzbehörde wenden, welche nach vorgängiger Revision der Kautionsbestellungsverbindlichkeit und nach pflichtmäßiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen hat, ob die geschehene Eintragung beizubehalten, auf eine bestimmte Summe zu ermäßigen oder gänzlich zu löschen sey.

Hiernach haben alle diejenigen, die es angehet, sich gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 14ten Januar 1813.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.